



Lessingstraße 6, 1. Stock
5020 Salzburg

Tel.: +43 662 88 22 52-11
Mail: jojo@hpe.at
www.jojo.or.at

Spenden:
IBAN: AT081200051534914301
BIC: BKAUATWW

Vereinsstatuten

Fassung Oktober 2015

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen JOJO – Kindheit im Schatten.
2. Er hat den Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf Stadt und Bundesland Salzburg.

§ 2

Zweck und Ziel

Der überparteiliche, von AhA! Angehörige helfen Angehörigen initiierte Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt vornehmlich, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit psychisch kranken Eltern zu verbessern.

Dies umfasst u.a.

- **Aufmerksam machen** auf die Problematik der Kinder und Jugendlichen von psychisch kranken Eltern.
- **Erfassen** der Kinder und Jugendlichen von psychisch kranken Eltern.
- **Unterstützen** dieser Kinder und Jugendlichen, um ihnen ein kindgerechtes Lebensumfeld zu ermöglichen.
- **Aufbauen** der Vernetzungsstelle JOJO – Kindheit im Schatten für Stadt und Land Salzburg.
- **Vernetzen** von psychosozialen und pädagogischen Einrichtungen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes ideeller und finanzieller Art

1. Ideelle Mittel

- Schaffung und Betrieb einer Beratungs-, Vernetzungs- und Informationsstelle Kinder mit psychisch kranken Eltern.
- Schaffung und Betrieb von themenzentrierten Kindergruppen mit psychologischer Begleitung.

2. Materielle Mittel

- Mitgliedsbeiträge
- Subventionen und Spenden,
- Erträge aus Veranstaltungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder (kein Stimmrecht) fördern die Vereinstätigkeit durch materielle Zuwendungen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit in Schriftform erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 Punkt 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, sofern diese gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9) der Vorstand (§ 11), die RechnungsprüferInnen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen des/der Rechnungsprüfers/In binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein

bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens drei Tagen vorher mündlich oder schriftlich einzubringen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sollen nicht stimmberechtigt sein, außer sie wären gleichzeitig ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, im Falle dessen/deren Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- Genehmigung des Jahres-Kostenvoranschlages
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

- Beratung und Beschlussfassung über sonstige rechtzeitig zur Tagesordnung eingebrachte Anträge.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern, und zwar
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der StellvertreterIn,
 - dem/der SchriftführerIn und dessen/deren StellvertreterInDer Vorstand ist berechtigt, weitere Personen (ohne Stimmrecht) wegen ihrer besonderen Kenntnisse zu seinen Sitzungen einzuladen.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn, rechtzeitig schriftlich oder mündlich, mindestens zweimal jährlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der sich der/die Vorsitzende angenommen hat.
7. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzenden, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Abberufung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten

Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst in der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- Erstellung eines Wahlvorschlages für die Vorstandsmitglieder.
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- Beschlussfassung über die Ernennung von Beiratsmitgliedern.
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Er/Sie führt die Geschäfte und ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/ die SchriftführerIn obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

3. Den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn und von einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14

Der Beirat

Der Beirat besteht aus einer beliebigen Anzahl vom Vereinsvorstand durch Mehrheitsbeschluss namhaft gemachten, sachkundigen Personen. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen.

§ 15

Die RechnungsprüferInnen

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8 und 10 sinngemäß.

§ 16

Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit den/die Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. A bis c EStG 1988 zu verwenden.

§ 19

Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Fassung: 19. Oktober 2015